

Sehen und lieber nicht gesehen werden

Googles Strassenbilder im Konflikt mit der Privatsphäre

Die detailreichen Strassenbilder von Google haben etliche Kritiker mobilisiert. Deren Befürchtungen teilen allerdings nicht alle Beobachter. Der folgende Beitrag befasst sich mit den rechtlichen Aspekten des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes.

Das hierzulande neue Google-Angebot Street View - Bilder aus Siedlungen, aufgenommen ab Personenwagen mit hoch aufgesetzten Kameras - hat heftige Diskussionen ausgelöst. Es gibt zwei Lager: Hier die Datenschützer hinter dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten Hanspeter Thür; er will Google dringend «empfehlen», mögliche Rechtsverletzungen technisch auszuschalten - andernfalls droht er, vor Bundesgerichten ein Verbot zu erwirken. Dort Datennutzer der jüngeren Generation, die in gepfefferten Blogs und Leserbriefen Thür der «Heuchelei» beschuldigen. Soll Street View verboten werden? Laut einer Umfrage des «Sonntags» mit unbekannter Sample-Grösse sagen 71 Prozent Nein. Die internationalen Google-Chefs, die bereits bei Thür auf den Tisch geklopft und Schadenersatzforderungen angedroht haben sollen, wird's freuen. Doch Thür verlangt nun in dieser Sache «eine höchstrichterliche Entscheidung über die Tragweite des Persönlichkeitsschutzes in der Schweiz». Das sagte er am Mittwoch «10 vor 10».

Kritik an Doppelzüngigkeit

Wer Thür Doppelzüngigkeit vorwirft wie der Blogger Andi Jacomet (www.blog.jacomet.ch), meint: Nur ganz wenige Leute befürchteten, beim «Pinkeln an der Strasse» von einem Google-Kamerawagen überrascht zu werden. Was aber, wenn ein Zeitungsreporter den Pinkler fotografiert und publiziert hätte? Oder wenn die «Tagesschau» Bilder von Menschenmengen an der Street Parade oder im Sportstadion zeige? Niemand reklamiere. Thür solle sich lieber um Sammlungen von Kundendaten und Bespitzelungen linker Gruppen durch Grossunternehmen kümmern. Er, Jacomet, schätze die Veranschaulichung des Alltags durch Street View.

Blogger Jacomet und seine Sekundanten bringen einiges durcheinander. Sie sollten vielleicht die Gesetze konsultieren, mit deren Monitoring Thür betraut ist. Da ist zum einen das Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB). Vor rund 100 Jahren ermächtigte es jemanden, der «in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt ist», gegen alle Verletzer den Richter anzurufen (Art. 28). «Persönlichkeit» hat der Gesetzgeber bewusst nicht definiert: Das würden die Gerichte schon entwickeln. So geschah es.

Grenzen der Öffentlichkeit

Heute gilt «Persönlichkeit» als Bündel von Facetten, die individuelle Züge der Persönlichkeit ausmachen. Eine wichtige solche Facette ist das Recht am eigenen Bild. Wer sich in Gruppen

auf der Strasse bewegt oder im Stadion sitzt, nimmt in Kauf, beiläufig abgebildet zu werden; sonst soll er zu Hause bleiben. Am Stadioneingang warnen Plakate und Aufdrucke auf den Billetten, dass die Kamera die Besucher im Schwenkbereich erfassen kann. Andererseits muss der werktags gestylte Börsenhändler, der auf der Fussballtribüne das Hemd auszieht, nicht dulden, von der Kamera halbnackt aus der Menge heranzoomt und so publiziert zu werden.

Eine solch «fokussierte» Verletzung des Rechts am eigenen Bild ist widerrechtlich, ausser es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor - so etwa ein überwiegendes öffentliches Interesse, mit dem meist die Medien ihre Nahaufnahmen rechtfertigen (Bundespräsident Merz am Cup-Final, ein protestierender Bauernführer an der Demo). Am Richter ist es, in den gar nicht seltenen Prozessen die Abwägung im Einzelfall vorzunehmen.

Erst vor 15 Jahren hat das Parlament beschlossen, dass das ZGB angesichts der rasant beschleunigten Bild- und Speichertechnologie nicht mehr ausreicht. Es erliess das Datenschutzgesetz (DSG), um das ZGB zu ergänzen und zu präzisieren - nicht etwa, um es zu verdrängen. Das DSG wendet sich den Dossiers der Bundesverwaltung zu (etwa Verdacht auf Terrorismus). Aber vor allem auch den mannigfach vernetzten, oft zu Kundenprofilen ausgestalteten Datensammlungen der schweizerischen Dienstleistungswirtschaft (Einkäufe per Kreditkarte).

Heute sind Individuen berechtigt, im Sinne der Selbstbestimmung über Einträge ihrer Daten informiert zu werden, ja sogar Korrekturen zu erzwingen. «Gesammelt und bearbeitet werden so viele persönliche Daten wie nötig und so wenige wie möglich» (www.edoeb.admin.ch). Diese Verhältnismässigkeit überwacht der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte. Er gibt Empfehlungen ab, kann aber die Sache bei Nichtbefolgung den Bundesgerichten zum Entscheid vorlegen (DSG Art. 29).

Hilfreich im Alltag

Weshalb nimmt sich Thür gerade Google Street View vor, die doch so nützliche Ziele verfolgt: «. . . vor der ersten Gitarrenstunde kannst du dir das Gebäude ansehen; die Anfahrtsbeschreibung nutzen; schon vorher die Sehenswürdigkeiten und Hotels am Ausflugsort beobachten; Immobilienlisten und die Wohntauglichkeit der Quartiere inspizieren . . .» (Google-Eigendefinition). Schön und gut. Aber die Daten werden gespeichert. Andere Suchmaschinen mögen mit ihren Rechnern («Crawling») solche Daten an sich ziehen.

Wenn die versprochene automatische Unkenntlichmachung von Gesichtern und Autonummern oder die Löschung eines im Garten ab der Autodachkamera Abgebildeten nicht erfolgt, können Persönlichkeitsrechte verletzt werden. In Grossbritannien etwa waren nackte Kinder aus Nebenstrassen im Netz zu sehen. Hierzulande eilte ein Nationalrat mit attraktiver Begleiterin vor der ganzen Nutzergemeinde über die Strasse (es war seine Mitarbeiterin). Der Datenschutzbeauftragte tut gut daran, Google beim Wort zu nehmen und mit einem Sperrantrag gemäss ZGB und

DSG bei den Bundesgerichten zu drohen - solange die vollmundigen
Datenschutzversprechen des Datengrossversorgers Google nicht
annähernd perfekt funktionieren.

Peter Studer